

# Hausordnung des Jugendtreffs Ober-Olm

## **§ 1 Akzeptanz und Toleranz sind Grundlage des Umgangs miteinander!**

- (1) Im Jugendtreff Ober-Olm soll sich jeder Besucher wohlfühlen.
- (2) Jeder Besucher ist so zu akzeptieren wie er ist.
- (3) Jeder hat das Recht seine Meinung zu äußern, wobei auf die Wortwahl zu achten ist.
- (4) Beleidigungen, Diskriminierungen und persönliche Angriffe sind zu unterlassen.
- (5) Vulgäre Ausdrücke werden sanktioniert.
- (6) „Bitte“ und „Danke“ sind nicht nur Höflichkeitsfloskeln, sondern fester Bestandteil des freundlichen Umgangstons miteinander.

## **§ 2 Den Anweisungen des Jugendpflegers, bzw. des Hausrates ist Folge zu leisten!**

- (1) Die Mitglieder des Hausrates, die Vertreter der KLJB, die ehrenamtlichen Helfer und der Jugendpfleger sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und vor allem der Hausordnung verantwortlich.
- (2) Ihren Anweisungen ist von den Besuchern Folge zu leisten.
- (3) Die Anweisungen müssen begründbar sein und dürfen nicht willkürlich erfolgen.
- (4) Wer sich den Anweisungen widersetzt, muss mit Sanktionen rechnen.
- (5) Sanktionen werden in der Regel vom Jugendpfleger ausgesprochen, mindestens aber mit ihm abgesprochen sein.

## **§ 3 Jeder hat sich an das Jugendschutzgesetz zu halten!**

- (1) Siehe Aushang im Jugendtreff.
- (2) Selbstverständlich gelten auch alle anderen gesetzlichen Vorgaben, sowohl auf dem Gelände, als auch in den Räumen des Jugendtreffs.

## **§ 4 Verbalen Attacken oder Schlägereien werden nicht hingenommen!**

- (1) Wer sich nicht benehmen kann oder permanent unangenehm auffällt, kann Hausverbot erteilt bekommen.
- (2) Bei Schlägereien wird mindestens ein Monat Hausverbot erteilt.
- (3) Bei schweren Verstößen, kann ein Hausverbot auf Lebenszeit erfolgen.
- (4) Ist es nicht möglich den Verursacher zu ermitteln, können alle Beteiligten bestraft werden.

## **§ 5 Rauchen ist im Jugendtreff verboten!**

- (1) Während den regulären Öffnungszeiten, ist in den Räumen des Jugendtreffs Rauchen verboten, um die Nichtraucher und jüngeren Besucher ausreichend zu schützen.
- (2) Wer rauchen möchte und dies nach dem Gesetz darf, kann es vor dem Eingang des Jugendtreffs tun.
- (3) Am Eingang befindet sich ein zu benutzender Aschenbecher.
- (4) Wird der Aschenbecher nicht vorschriftsmäßig genutzt, werden die Verursacher zu Reinigungsarbeiten herangezogen.
- (5) Bei wiederholtem Vergehen folgen härtere Sanktionen.
- (6) Unter 18jährige zum Rauchen zu animieren oder gar ihnen Zigaretten anzubieten ist strengstens untersagt.
- (7) Bei Nichtbeachten dieses Grundsatzes erfolgen Sanktionen.
- (8) Zigaretten werden bei unter 18jährigen konfisziert und nicht zurückgegeben.

## **§ 6 Es ist nicht erlaubt Fremdkohol mit in den Jugendtreff zu bringen oder zu konsumieren! Außerdem gibt es keinen Alkohol unter 16 Jahren!**

- (1) Im Jugendtreff gekaufter Alkohol darf nur von über 16jährigen konsumiert werden.
- (2) Die Abgabe von Alkohol an unter 16jährige wird bestraft und kann auch längerfristiges Hausverbot bekommen.
- (3) „Fremdkohol“ („selbst mitgebrachter Alkohol“) wird grundsätzlich konfisziert und nicht zurückgegeben.

- (4) Bei wiederholtem Verstoß wird je nach Schwere, Hausverbot erteilt, gegebenenfalls erfolgt ein genereller Ausschluss aus dem Treff.
- (5) Es werden im Jugendtreff nur Biermischgetränke (Cola-Bier & Radler) und Bier ausgeschenkt.
- (6) Jegliche anderen Alkoholika, insbesondere so genannte „Alkopops“, sind gänzlich verboten.

## **§ 7 Niemand, der sich im Jugendtreff aufhält, hat illegale Drogen mitzubringen oder zu konsumieren!**

- (1) Wer mit Drogen erwischt wird, kann lebenslanges Hausverbot erhalten.
- (2) Wer beim Verkauf von Drogen („dealen“) erwischt wird, muss mit einer Strafanzeige rechnen.

## **§ 8 Niemand darf Waffen mitbringen!**

- (1) Waffen werden konfisziert und nicht zurückgegeben.
- (2) Bei Nichtbeachtung erfolgen Sanktionen.
- (3) Bei Bedrohung oder Gebrauch von Waffen ist mit einer Strafanzeige zu rechnen.
- (4) Auch Taschenmesser sind im Jugendtreff verboten.

## **§ 9 Jeder der Besucher ist für die Sauberkeit im Jugendtreff mitverantwortlich!**

- (1) Verursacher von Dreck oder Unordnung beseitigen diese.
- (2) Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.
- (3) Es stehen verschiedene Mülleimer zur Mülltrennung bereit.
- (4) Die Reinigung des Jugendtreffs übernehmen die Jugendtreffbesucher. Dazu zählt auch das Gelände.
- (5) Wer auf dem Nachhauseweg Müll einfach wegwirft und gesehen wird, muss mit Sanktionen rechnen.

## **§ 10 Die Musik ist den gegebenen Verhältnissen anzupassen!**

- (1) Die Lautstärke ist so zu wählen, dass die Anwohner nicht belästigt werden.
- (2) Die Lautstärke muss so gewählt werden, dass Unterhaltungen problemlos möglich sind.
- (3) Die Bedienung der Stereoanlage ist nur nach Erlaubnis des Jugendpflegers oder eines Hausratsmitgliedes gestattet.
- (4) Die verschiedenen Musikwünsche werden angemessen berücksichtigt.

## **§ 11 Material und Einrichtung des Jugendtreffs sind pfleglich zu behandeln!**

- (1) Für Schäden haftet der Verursacher.
- (2) Für Material (Bälle, Spiele...) muss ein Pfand hinterlegt werden.
- (3) Der Ausleihende, der das Pfand hinterlegt ist für das Material verantwortlich.

## **§ 12 Die endgültige Entscheidungsgewalt liegt bei dem Jugendpfleger!**

- (1) Sanktionen oder Ähnliches müssen mit dem Jugendpfleger abgesprochen werden und dürfen nicht eigenmächtig verhängt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten kann der Verbandsgemeindejugendpfleger auf Wunsch von Hausrat oder Jugendpfleger schlichtend einschreiten.

**Mit dem Betreten des Jugendtreffgeländes erkennt jeder Besucher vorliegende Hausordnung automatisch an und verpflichtet sich diese zu befolgen.**